



BOCCIA-CLUB
WÜRENLOS

Büntenstr. 41 - 5436 Würenlos

Tel. 078 759 98 20
e-mail: boccia.wuerenlos@gmx.ch

STATUTEN

1987

1. NAME, ZWECK, SITZ
2. ZUGEHOERIGKEIT
3. VERTRETUNG
4. MITGLIEDER
5. ORGANE UND ZUSTAENDIGKEITEN
6. EINNAHMEN UND VERMOEGEN
7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

NEUE STATUTEN DES BOCCIA - CLUB WÜRENLOS

(ex Bocciofila Alpenrösli Würenlos)

1. NAME, ZWECK UND SITZ

1.1 Unter der Bezeichnung Bocciofila Alpenrösli Würenlos wurde 1968 in Würenlos ein sportlicher Verein mit rein unterhaltendem Charakter gegründet. Im Jahr 1987 wurde der Vereinsname im Hinblick auf den Bau des neuen Bocciodrom geändert in:

BOCCIA-CLUB WÜRENLOS (BCW)

1.2 Der Zweck des Vereins besteht in der Ausübung und Verbreitung des Bocciaspiels sowie in der Pflege der Freundschaft.

1.3 Der Sitz des Vereins ist das neue Bocciodrom im „Wiemel“ an der Büntenstrasse in Würenlos.

2 ZUGEHÖRIGKEIT

2.1 Der Verein ist der Schweizerischen Boccia-Vereinigung (SBV) und der Aargauische Boccia-Vereinigung (ABV) angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Spielregeln.

3 VERTRETUNG

3.1 Der Boccia-Club Würenlos wird gegenüber Dritten durch den Vorstand vertreten dessen rechtsverbindliche Kollektivunterschrift durch den Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied geführt werden.

3.2 Für die Schulden des Boccia-Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4 MITGLIEDER

4.1 Der Boccia-Club Würenlos kennt drei Arten von Mitgliedern:

- a) AKTIVMITGLIED - **mit SBV-Spielerlizenz**
- **ohne Spielerlizenz**
- b) GÖNNERMITGLIEDER
- c) EHRENMITGLIEDER

4.3 Entsprechend dem Baurecht haben Einwohner von Würenlos Priorität bei der Aufnahme.

4.4 AKTIVMITGLIED mit - und ohne SBV - Spielerlizenz

4.4.1 Um die Kapazität der Anlage nicht zu Ueberlasten soll die Zahl der Aktivmitglieder 50 nicht übersteigen. Die GV kann die Anzahl ändern.

4.4.2 Aktivmitglied mit Spielerlizenz kann jeder Freund des Bocciaspiels werden, sofern er nicht bei anderen Boccia-Clubs Verpflichtungen hat. Die Aktivmitgliedschaft ohne Spielerlizenz steht allen offen.

4.4.3 Das Gesuch um die Aktivmitgliedschaft kann schriftlich an den Clubvorstand gerichtet werden, welcher dieses einer Vorstandssitzung oder der Generalversammlung unterbreitet.

4.4.4 Die Beziehung der einzelnen Mitglieder untereinander sowie gegenüber den Vereinsorganen müssen im Geiste einer echten Kameradschaft stehen sowie auf Achtung der persönlichen Meinung der Clubkameraden aufgebaut sein.

4.4.5 Pflichten des Aktivmitgliedes:

- die vorliegenden Statuten zu respektieren
- die Vereinsbeiträge pünktlich zu bezahlen
- die Einschreibegebühren für Wettspiele, an denen es teilnehmen möchte, pünktlich zu bezahlen
- in Rahmen seiner Möglichkeiten an den Wettspielen des eigenen Clubs oder an solchen anderer Sektionen, an welche sich der BCW beteiligen möchte, teilzunehmen
- sich als Spieler, Schiedsrichter oder Zuschauer sportlich und korrekt zu verhalten
- Auftritte, die dem guten Ruf des Boccia-Club Würenlos schaden könnten zu vermeiden
- den Club betreffende Diskussionen in der Öffentlichkeit zu vermeiden
- an der General-Versammlung teilzunehmen
- zu den vorgesehenen Zeiten an den Vereinsanlässen teilzunehmen.

4.4.6 Junioren-Mitglieder haben dieselben Pflichten wie Aktivmitglieder und geniessen die Unterstützung der ABV. Sie sind von der Bezahlung der Vereinsbeiträgen befreit.

4.4.7 Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- a) durch Todesfall
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an der Vorstand
- c) durch von der GV beschlossenen Ausschluss aus dem Club
- d) nach 2 unentschuldigten Absenzen an der General-Versammlung

4.5 GOENNERMITGLIED

4.5.1 Jedermann kann, nach Bezahlung eines minimalen Jahresbeitrages, welcher von der General-Versammlung beschlossen wird, Gönnermitglied werden.

4.5.2 Das Gönner-Mitglied hat die Möglichkeit, das Bocciodrom zu besuchen, wann es ihm beliebt.

4.6 EHRENMITGLIED

4.6.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen zuerkannt werden, welche dem Boccia-Club speziell geholfen und ihn unterstützt haben.

5 ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Organe des Vereins sind:

- a) DIE ORDENTLICHE GENERAL-VERSAMMLUNG (OGV)
- b) DIE AUSSENORDENTLICHE GENERAL-VERSAMMLUNG (AGV)
- d) DER VORSTAND (VS)
- e) DIE RECHNUNGS-REVISOREN (RR)
- f) DIE DELEGIERTEN BEI DER ABV

5.1 DIE GENERAL-VERSAMMLUNG (GV)

- 5.1.1 Die General-Versammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus ein Aktivmitglied anwesend sind.
- 5.1.2 Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst und können durch Handerhebung oder geheime Abstimmung erfolgen.

5.1.3 Die ordentliche General-Versammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen und findet am Ende der Spielsaison statt,

5.1.4 Die General-Versammlung wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, zwei Rechnungs-Revisoren und die Delegierten bei der ABV.

5.1.5 Die General-Versammlung beschliesst:

- über Dimissionen der Vorstandsmitglieder oder über die Amtsenthebung derselben
- über den sportlichen und finanziellen Bericht des Vorstandes sowie über den Revisorenbericht und allgemein über die Handlungsweise des Vorstandes und die Führung des Clubs
- allfällige Statutenänderungen
- den Jahresbeitrag
- über Wechseln des Sitzes und den Namen des Vereins
- über Vorschläge des Vorstandes
- über die Auflösung des Vereins

5.1.6 Die ausserordentliche General-Versammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand für angebracht erachtet, oder auf schriftliches Gesuch von 1/5 der Aktivmitglieder an den Vorstand hin.

5.2 DER VORSTAND

5.2.1 Der Vorstand setzt sich aus 7 oder 9 Mitgliedern zusammen und besteht ausser dem Präsidenten aus:

- Vize-Präsidenten
- Sekretär
- Kassier
- technischer Leiter
- Verwalter
- ein oder drei Beisitzern

5.2.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist in seiner Gesamtheit oder in Einzelnmitgliedern wiederwählbar.

5.2.3 Die Vorstandssitzungen müssen im Sinne der Gewährleistungen eines erfolgreichen Clubbetriebs abgehalten werden.

5.2.4 Der Vorstand tritt zusammen, auf Verlangen des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieder.

5.2.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

5.2.6 Falls in wichtigen Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche innerhalb desselbe nicht geschlichtet werden können, kann der Präsident auf eigene Initiative oder muss, falls drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, eine ausserordentliche General-Versammlung einberufen, welcher die Streitfragen unterbreitet wird.

5.2.7 Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte des Boccia-Club und vertritt dessen Interesse.

5.2.8 der Vorstand:

- setzt sich für eine sorgfältige Verwaltung des Vermögens ein
- setzt sich durch die Person des Kassiers für regelmässige Leistung von Zahlungen und sorgfältige Führung der Buchhaltung ein
- setzt sich durch die Person des Sekretärs für einwandfreie Führung der Protokolle, der Korrespondenz und der Mitgliederbewegung ein
- organisiert unter der Verantwortlichkeit des technischen Leiters Sportveranstaltungen und informiert die Mitglieder über Sportveranstaltungen anderer Vereine
- beruft nach Bedarf periodische Sitzungen ein
- gibt den Delegierten bei der ABV die erforderlichen Weisungen
- ist verpflichtet, Mitglieder, welche gegen Art. 4.3.5 dieser Statuten verstossen, zurechtzuweisen
- setzt sich für die Verteilung der Lizenzen des SBV ein
- verwaltet sorgfältig die Einnahmen des Kiosks
- stellt das Budget zuhanden der General-Versammlung auf.

5.2.9 Die Leistungen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und eventueller Kommissionsmitglieder sind unentgeltlich. Lediglich Spesen für Reisen, besondere Aufträge und öffentliche Repräsentation können zurückerstattet werden.

5.3 DIE RECHNUNGSREVISOREN

5.3.1 Die Rechnungsrevisoren erfüllen ihr Mandat vor der ordentlichen General-Versammlung gegen Saisonende.

5.3.2 Sie haben die Pflicht, die Buchführung und die Belege gewissenhaft zu prüfen.

5.3.3 Sie haben die Pflicht, jede Auskunft zu verlangen, welche sie zur Erfüllung ihres Mandates als notwendig erachten.

5.3.4 Revisoren können nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsjahren nicht wiedergewählt werden.

5.4 DIE DELEGIERTEN BEIM ABV

5.4.1 Die Delegierten vertreten den Boccia-Club Würenlos bei der ABV und halten sich an die ihnen von der GV oder vom Vorstand erteilten Weisungen.

5.4.2 Sie informieren den Vorstand über den Verlauf der Gespräche und die gefällten Beschlüsse der ABV.

6 EINNAHMEN UND VERMÖGEN

6.1 Die Einnahmen des Boccia-Club setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, welche jährlich von der General-Versammlung festgelegt und bis Ende März bezahlt sein müssen
- den Einnahmen aus den Freundschaftsspielen auf den Bahnen
- den Einnahmen aus Veranstaltungen, die vom Club organisiert werden
- den Prämien, welche vom Club bei offiziellen Veranstaltungen (Wettspielen) gewonnen werden
- dem Ertrag aus dem Kioskbetrieb

6.2 Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Clubanlage, dem Inventar und weiteren Gegenständen, die dem Boccia-Club gehören

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen General-Versammlung vom 21. Juni 1987 genehmigt worden, welche in den Lokalen der CIPRE – CO.CO. in Wettingen stattgefunden hat.

Sie heben die früheren Statuten vom 1. Januar 1968 mit Wirkung ab 21. Juni 1987 auf.

BOCCIA – CLUB WÜRENLOS

Der Präsident

Pietro Bonadei

Ein Mitglied

Gian Pietro Tommasini

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Für die Freundschaftsspiele, welche auf den Bahnen gespielt werden, ist eine von der GV festzulegende Gebühr zu entrichten.

7.2 Die festgelegten Öffnungszeiten des Bocciodrom sind unter allen Umständen einzuhalten.

7.3 Die Polizeiverordnung ist strikte einzuhalten.

7.4 Das Mitglied, welches an externen Wettspielen teilnehmen will, muss sich persönlich in der Spieleinladung einschreiben und hat sich persönlich bei Herausgabe des Spielplans um die Festlegung zu kümmern.

7.5 Das Mitglied, welches nicht an einem Wettspiel teilnehmen kann, zu dem es sich eingeschrieben hat, und es unterlässt, den Technischen Leiter darüber rechtzeitig zu informieren sowie das Mitglied, welches nicht zu Wettspielen erscheint und damit ein Forfait auslöst, ist verpflichtet, die Spielgebühr ganzheitlich zu bezahlen.

7.6 Im Bocciodrom ist das Glückspiel verboten

7.7 Der Präsident kann jährlich über Fr. 500.- für dringende Spesen verfügen, ohne die General-Versammlung oder den Vorstand um entsprechende Bewilligung zu fragen, muss aber ein Vorstandsmitglied darüber informieren.

Bei Meinungs- und Auslegungsdifferenzen über die Statuten entscheidet die italienische Version.

Die deutsche Version wurde von Hr. Walter Bringold übersetzt.

Änderung vom 4. März 1990

Ergänzung Art. 4.3.7: Für die Ehepartner eines Aktiv-Mitglied, das die Eintrittsgebühr bezahlt hat, die Gebühr entfällt.

Änderung vom 2. März 1997

Strichung Art. 4.3.7: Aufnahmgebühr von Fr. 300.- entfällt.

Änderung vom 13. November 2010

Ergänzung Art. 4.1. Einführung Aktivmitgliedschaft mit oder ohne SBV-Spiellizen

8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

8.1 Der Boccia-Club Würenlos löst sich auf, wenn der Zweck des Clubs nicht mehr erreicht werden kann, da die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.

8.2 Der Boccia-Club Würenlos löst sich auf, wenn die General-Versammlung dies mit einem Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

8.3 Falls der Verein sich auflösen muss, geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Würenlos, welche dieses verwaltet, bis wieder ein neuer Verein mit Namen BOCCIA – CLUB WÜRENLOS gegründet wird.